

# **Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

50. Jahrgang – 19. Oktober 2022 – Nr. 55

Satzung  
zur Änderung der Grundordnung (GO) der Technischen Hochschule  
Ostwestfalen-Lippe

vom 18. Oktober 2022

**Satzung**  
**zur Änderung der Grundordnung (GO) der Technischen Hochschule**  
**Ostwestfalen-Lippe**

**vom 18. Oktober 2022**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV.NRW. S. 780b), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

**Änderung der Grundordnung der Technischen  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 27. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2015/Nr. 18), das zuletzt durch Artikel 1 der ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung (GO) der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 27. März 2019 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 2 wird nach den Wörtern „Angehörige der Hochschule“ das Wort „, Gruppierungen“ angefügt.
  - b) Nach der Angabe zu § 14 wird die Angabe „§ 15 Prüfungsausschuss“ eingefügt.
  - c) Die Angaben zu den §§ 15 bis 24 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:  
„§§ 16 bis 25“.
2. In **§ 1** Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Wörter „Technische Hochschule“ ersetzt und nach den Wörtern „Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ die Wörter „(im Folgenden: „TH OWL)“ eingefügt.
3. In der **Überschrift** wird in **§ 2** nach den Wörtern „Angehörige der Hochschule“ das Wort „, Gruppierungen“ angefügt
4. **§ 2** wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die TH OWL trägt zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt bei. Forschung, Lehre und Studium an der TH OWL sind auf friedliche und zivile Zwecke ausgerichtet. Die TH OWL kommt ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Mitglieder der Gruppierungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung können sich zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in ihrer jeweiligen Gruppierung zusammenschließen und Sprecherinnen und Sprecher wählen. Die gewählten Sprecherinnen und Sprecher gehören dem Senat als nicht-stimmberechtigte Mitglieder an. Sie können nicht zugleich ein Wahlmandat als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter der jeweiligen Hochschulgruppe im Senat innehaben.“

5. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zudem verfügt sie mit dem Institut für Wissenschaftsdialog über eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Eine Angliederung eines neuen Studiengangs bei dem Institut für Wissenschaftsdialog ist möglich. Voraussetzung der Angliederung ist, dass kein entsprechender Antrag auf Einrichtung des neuen Studiengangs von einem der Fachbereiche der Hochschule gestellt wurde.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 aufgehoben.

6. In **§ 7** Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „ausgeschrieben“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Wörter „es sei denn, es liegt ein Fall des § 17 Abs. 1 S. 6 HG vor.“ angefügt.

7. **§ 9** wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Wird eine solche Mehrheit im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird aufgehoben.

8. **§ 11** wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „die“ das Wort „zentrale“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 werden folgende Nr. 5 und Nr. 6 eingefügt:

„Nr. 5 die oder der Chief Information Officer,

Nr. 6 die Sprecherin oder der Sprecher der jeweiligen Gruppierung gemäß § 2 Abs. 4.“

d) Nach Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Falls die Präsidentin oder der Präsident oder ihre oder seine Stellvertretung nicht an einer Sitzung des Senats teilnimmt, übernimmt die anwesende Senatorin oder der anwesende Senator den kommissarischen Vorsitz, die oder der gemessen an den Amtszeiten die längste Zeit Mitglied des Senats war.“

9. In § 12 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

10. Dem § 13 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Verfügt die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erfolgt eine Nachwahl. Dies gilt auch, wenn bei Ausscheiden einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer wegen des Fehlens eines gewählten Ersatzmitglieds diese Gruppe nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats verfügen würde.“

11. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

#### **„§ 15**

#### **Prüfungsausschuss**

#### **(§ 63 Abs. 8 HG)**

Im Prüfungsausschuss sind Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HG NRW nicht vertreten. Mitglieder eines Prüfungsausschusses müssen nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sein.“

12. Die bisherigen §§ 15 bis 24 werden die §§ 16 bis 25.

13. Dem § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Amtszeit der Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und der stellvertretenden Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten beträgt 4 Jahre; § 16 Abs. 2 S. 2, 2. Hs GO gilt für die Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten und stellvertretenden Fachbereichsgleichstellungsbeauftragten entsprechend.“

14. In § 18 Satz 2 werden die Wörter „1. August“ durch die Wörter „1. März“ ersetzt.

15. In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „beginnt“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt und die Wörter „1. August“ durch die Wörter „1. März“ ersetzt.

16. § 24 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „vierteljährlich“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

- b) Nach dem Wort „nummeriert“ wird der Punkt durch die Wörter „und erscheint in Gestalt einer elektronischen Ausgabe.“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Diese Satzung wird auf Grund der Beschlüsse im Senat vom 06.04.2022, 04.05.2022 und 06.07.2022 ausgefertigt. Sie ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen.

Lemgo, den 18. Oktober 2022

Der Präsident  
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl

#### Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.